

Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2022/2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022/2023** wird

	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	2.480.400 EUR	2.441.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.611.900 EUR	2.330.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	90.000 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	52.100 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	2.744.500 EUR	2.519.100 EUR
Auszahlungen auf	2.939.900 EUR	2.379.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.394.900 EUR	2.357.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.485.800 EUR	2.195.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	349.600 EUR	162.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	433.000 EUR	162.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.100 EUR	21.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	304 v.H.	304 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	384 v.H.	384 v.H.
2. Gewerbesteuer	316 v.H.	316 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR (2022) und 5.000 EUR (2023) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR (2022) und 1.000 EUR (2023) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 EUR (2022) und 5.000 EUR (2023) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/ Einzahlungen bis 5.000 EUR (2022) und 5.000 EUR (2023) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 210.000 EUR und


b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR (2022 und 2023)

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 29.11.2021



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

